Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

SAARLAND

Abteilung C Jugend, Senioren,
Familien und Frauen

# Hygieneempfehlungen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendverbandsarbeit nach § 12 und der Jugendsozialarbeit nach § 13 Absatz 1 SGB VIII

Die Empfehlungen dienen als Grundlage für die Hygiene- und Abstandskonzepte, die erarbeitet und dringend umgesetzt werden müssen, solange das öffentliche Leben sowie definierte Lebensbereiche durch entsprechende Rechtsverordnungen eingeschränkt sind.
Alle Beschäftigten der Einrichtungen sowie alle Besucherinnen und Besucher sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. die des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.
Bei der Erstellung von Konzepten stehen die örtlich zuständigen Gesundheitsämter beratend zur Verfügung.

## 1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar, wobei Hauptübertragungsweg die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen) ist. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Auch ist eine Übertragung indirekt über Hände möglich, die mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.
Unwahrscheinlich gilt hingegen nach derzeitigem Stand der Wissenschaft eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion).

Wichtigste Maßnahmen sind daher:

- Abstand halten (mindestens 1,50 m)
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben und einen Arzt aufzusuchen
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Besucherinnen und Besucher sowie der in der pädagogischen Arbeit Beschäftigten, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken
- Personen, von denen bekannt ist, dass diese unter respiratorischen Symptomen (Atemnot), Geruchs- bzw. Geschmacksverlust oder Fieber leiden, darf kein Zutritt verschafft werden
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln

Mit Blick auf Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist Folgendes zu beachten:

- Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen, für mindestens 20-30 Sekunden mit Seife (siehe auch Empfehlungen des RKI unter www.infektionsschutz.de/haendewaschen/), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang;
- Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Des Weiteren ist Folgendes zu beachten:

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen

## 2. Raumhygiene in Aufenthaltsräumen, Verwaltungsräumen, Besprechungsräumen und Fluren

In der Gruppenarbeit ist Folgendes zu beachten:

- Abstand halten (mindestens 1,50 m)

Gruppenangebote sind nur bei Einhaltung der Abstandsregelungen möglich. Abstand ist am besten herzustellen, wenn z.B. Tische in Räumen entsprechend weit auseinandergestellt werden.
Kann – aus welchen Gründen auch immer – das Abstandsgebot nicht eingehalten werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen.

Für die Hygiene gilt Folgendes:

- Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen SARS-CoV-2 -Pandemie nicht empfohlen. Hier ist mindestens die arbeitstägliche Reinigung das Verfahren der Wahl.
- bei offensichtlicher Verunreinigung (z.B. durch respiratorischen Auswurf) kann eine gezielte Zwischenreinigung angezeigt sein

- nach der Gruppenarbeit und in Pausen muss für eine ausreichende Lüftung der Räume gesorgt werden. Dies kann durch ein Stoßlüften mit vollständig geöffneten Fenster erreicht werden

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.
Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken, Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische

In Bezug auf die Beherbergung und gastronomischen Angebote wird auf den Hygieneplan der Landesregierung für Gaststätten und Beherbergungsbetriebe verwiesen. https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/_documents/wirtschaft/hygiene-plan-gastronomie.pdf?__blob=publicationFile&v=7

## 3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen müssen Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass hier auch regelmäßig aufgefüllt wird.
Auffangbehälter für Einmalhandtücher müssen vorgehalten werden.
Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.

## 4. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID- 19-Kranheitsverlauf

Kindern und Jugendlichen, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine COVID-19-Infektion gefährdet sind (z.B. bei Vorerkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden etc.), sollte der Zutritt und die Teilnahme an den Angeboten unbedingt verwehrt bleiben.
Diese Vorsichtsmaßnahme sollte sich aber auch auf Familienmitglieder (Bsp.: Geschwister) beziehen, um einen ausreichenden Schutz für die Gefährdeten herzustellen.

## 5. Wegeführung

Die Einrichtungen, die sozialpädagogische Angebote vorhalten und Gruppenarbeit im sozialpädagogischen Setting ermöglichen, sind aufgefordert, ein Konzept zur Wegführung

zu entwickeln. Bestenfalls sind – wenn es die örtlichen Gegebenheiten erlauben – die Zugangswege bzw. Ausgänge als Einbahnwege zu organisieren.

Ist eine Organisation des Kommens und Gehens nicht über Einbahnwege zu gestalten, ist darauf zu achten, dass beim Betreten Abstand zwischen den Personen eingehalten wird. Das Tragen einer Mund-Nasen Bedeckung ist immer dann erforderlich, wenn der Abstand von 1,5 m in öffentlichen Raum nicht gewahrt werden kann. Dies gilt nicht für Personen, die laut der jeweils geltenden Rechtsverordnung nicht von Kontaktbeschränkungen erfasst werden.
Darüber hinaus kann es sich empfehlen – je nach den Gegebenheiten der Örtlichkeit – über Markierungen auf dem Boden Wegführungen vorzugeben.

## 6. Maßnahmen zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung

Maßnahmen zur Kontaktpersonen Nachverfolgung müssen ergriffen werden können. Dies bedeutet, dass Teilnehmerlisten der Gruppenarbeit geführt werden müssen. Neben persönlichen Angaben müssen darin auch Angaben der Erreichbarkeit enthalten sein. Nach Ablauf eines Monats sind diese Daten gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.